Schieber ober Läufer an ben Martifen nicht unterfagt haben, es wird jedoch hierbei vorausgesett, daß bie letteren niemals unter bie normalmäßige Bobe bon 90 Boll über der Trottoirfläche herabgeschraubt werben. Zuwiderhandlungen gegen die obigen Borichriften und insbesondere gegen die nurerwähnte Anordnung bezüglich ber Martifen mit Läufern, werben mit Gelb= ftrafe bis gu 5 Thirn. für jeben Contraventions: fall, ober entsprechender Saftstrafe geahndet, und vorschriftswidrige Berftellungen auf Roften Contravenienten polizeiobrigfeitswegen beseitigt mer= ben, und behalt man fich vor, in Bufunft wegen bergleichen vorschriftswidriger Borrichtungen nicht nur die Eigenthümer, beziehendlich Miether ber be= treffenden Locale, fondern auch die Schloffer, welche die Martisen angebracht haben, verantwortlich zu machen. Bet. v. 27. Juni 1870.

- 5) Das die Passage hemmende Aufstellen und Stehenlassen irgend welcher Gegenstände vor den Häusern und Verkaufsgewölben wird bei Strafe untersagt. Bekanntm. v. 20. Nov. 1861. Erneuert unter dem 15. Mai 1866.
- 6) Die Königl. Polizei-Direction bringt die bereits bestehenden Berbote gegen Stehenlassen von Wagen, Karren zc. auf den Straßen und Plätzen zur Nachtzeit, sowie gegen das aufsichtslose Stehenlassen bespannter Fuhr-werke von Neuem und mit dem Bemerken in Ersinnerung, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldsstrafe bis zu Fünf Thalern werden geahndet werden. (Bekanntm. v. 6. Aug. 1869.)
- 7) Bon Abends 10 Uhr an müssen auf dem Reumarkte die bis dahin stehen gebliebenen Buden und Berkaufs stände abgebrochen und gleich den dort niedergelezten Waaren aus dem ganzen Bereiche des Neumarktes entfernt sein, widrigenfalls gegen die Besither dieser Waaren mit Gelds beziehentlich Haftstrafe verfahren wird. Bekanntmachung v. 24. Juni 1869.
- 8) Zu Vermeidung von Unglücksfällen ist das Deffnen der Parterre-Fensterläden mit der erforderlichen Vorsicht und Beachtung der möglicher Weise außen vorübergehenden Personen zu bewirken, auch sind die geöffneten Läden außerhalb des Hauses sosort anzuhängen. Gegen Diejenigen, welche in diesen Beziehungen sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen sollten, wird polizeilich eingeschritten werden. Bek. v. 9. Dechr. 1856.
- 9) Es find wieberholt Gefährdungen ber Paffage in hiefiger Stadt badurch entstanden, daß beim Räumen der Cloakgruben und Fortschaffen ber Latrinenfässer in der Abend oder Rachtzeit die zum Füllen, beziehendlich Auflaben ber Fäffer dienenden Schläuche, Balten 2c. von bem betreffenden Sause nach bem Transportwagen quer über bie Straße beziehendlich Fußbahn gelegt, aber nur mangelhaft ober gar nicht beleuchtet gewesen find. Den betreffenden Sausbesitzern beziehendlich Abministratoren, ebenso wie den betreffenden Transporteuren wird daher zur Pflicht gemacht, bafür, daß bei den nurgedachten Gelegenheiten ftets genügen de Beleuchtung vorhanden sei, Sorge zu tragen. Ruwiderhandlungen werden mit einer nach Befinden ju erhöhenden Gelbstrafe bon 5 Thirn. geahndet werben. Bet. (in Gemeinschaft mit bem Stadtrath) v. 19. März 1867.

10) Das Begehen ber Trottoirs mit Trag :, sowie anderen größeren Markt: u Sandförben, Mulden und sonstigen die Paffage hemmenden Begenftanden, ingleichen bas Befahren berfelben mit Kinderwagen und Karren ift verboten. Zur Warnung bes Publikums macht dies die R. Polizeidirection mit dem hinzufügen bekannt, baß Perfonen, die von Auffichtsorganen beim Begeben ober Befahren der Trottoirs mit den oben angegebenen Gegenständen betroffen werden, sofort zur nächsten Bezirkswache geleitet und dort in die geordnete Geldstrafe von Fünf Grofden, die im Rudfalle auf Behn Grofden erhöht werden wird, genommen, oder wenn fie fich durch diese Strafverfügung für beschwert erachten, beziehendlich sich außer Stand sehen, diese Geloftrafe zu erlegen, ohne Aufschub von der Bezirkswache aus der Königlichen Polizeidirection zu ihrer Bernehmung und resp. Bestrafung zugeführt werden sollen.

Die Königliche Polizeidirection hält sich letzteren Falls an die geordnete Strase von Fünf bez. Zehn Groschen ihrer Höhe nach nicht für gebunden und wird im Unvermögenssalle anstatt Geldstrase entsprechende Haftereichaften und Weister werden lassen. Die Dienstherrschaften und Meister werden zugleich veranlaßt, ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge hierauf ausmerksam zu machen, widrigensalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn durch Sistirung oder Arretur ihrer Leute Zeitverlust und Unannehmlichkeiten erwachsen. Bekanntm. vom 1. Juli 1867.

- 11) Das wiederholt veröffentlichte Berbot bes Tragens gefüllter Bafferkannen auf ben Trottoirs bei bem Eintritt trodener Rälte wird, indem durch bas Berschütten von Waffer auf ben Trottoirs und das Gefrieren deffelben die Fußpaffage auf den letteren gefährdet wird, unter hinweis auf das allgemeine Berbot, wonach überhaupt das Begehen der Trottoirs mit Laften nicht gestattet ift, mit bem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß jede Uebertretung dieses Berbots eine Geldstrafe bis zu Fünf Thirn. nach sich zieht. Zugleich ergeht auch an die= jenigen hausbesitzer, vor deren häusern auf gedachte Weise gefährliche Stellen auf den Trottoirs entstanden sind, die Aufforderung, die Stellen entweder burch Bestreuen mit Sand ober Afche ober durch Aufhaden bei Bermeidung ernften Ginschreitens gefahrlos zu machen. Bet. v. 18. Novbr. 1867. (In Gemeinschaft mit bem Stadtrath.)
- 12) Es ist angeordnet, daß lange und schwere Gegenstände, z. B. Balken, größere Eisensstangen 2c. nicht in einer den öffentlichen Verkehr störenden oder die persönliche Sicherheit gefährdens den Weise transportirt werden, bei Vermeidung ernstlicher Bestrafung. Bek. v. 7. Nov. 1853.
- 13) Das Begehen der "Reitwege" im Königl. großen Garten, welche als solche durch angesbrachte Tafeln gehörig bezeichnet sind, ist nicht gestattet und werden Fußgänger, welche, des Verbots ungeachtet, diese Wege betreten, mit entsprechender Geldstrafe belegt werden. Bek. v. 9. Juni 1855. (In Gemeinschaft mit der Königl. Gartenadministration.)
- 14) In neuerer Zeit hat das Befahren des längs ber Kaitbach am zoologischen Garten binführenben sogenannten Dammwegs mit Kinder wagen berart überhand genommen, daß die dort verkehrenden